



Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-07592

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) und 1. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Leipzig für die sonstige Benutzung öffentlicher Straßen, Wegen und Plätzen

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

DB OBM - Vorabstimmung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters
FA Kultur
FA Kultur
FA Stadtentwicklung und Bau
FA Stadtentwicklung und Bau
Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

20.09.2023

Zuständigkeit

Vorberatung
Bestätigung
1. Lesung
2. Lesung
1. Lesung
2. Lesung
Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Die Ratsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 11.11.2020 gemäß Anlage 1.
2. Die Ratsversammlung beschließt die 1. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Leipzig für die sonstige Benutzung öffentlicher Straßen, Wegen und Plätzen vom 11.11.2020 gemäß Anlage 2.

Räumlicher Bezug

Stadtgebiet Leipzig

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln

Sonstiges:

Mit der Satzung werden vier wesentliche Änderungen vorgenommen: Umsetzung des Ratsbeschlusses zu VII-A-02838 (Schanigärten für Leipzig) sowie die Aufnahme von Parklets (nachbarschaftliche, kulturelle oder gemeinwohlorientierte Nutzungen) als gebührenfreien Tatbestand. Des Weiteren wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig hinsichtlich einer Gebührendifferenzierung der beiden Auffangtatbestände Ziffer 1, Nr. 13 sowie 14.25, umgesetzt. Zudem erfolgen kleinere redaktionelle Anpassungen hinsichtlich aktueller Gesetzesfassungen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge				
	Aufwendungen				
Finanzhaushalt	Einzahlungen				
	Auszahlungen				
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?			nein		wenn ja, nachfolgend angegeben

Folgekosten Einsparungen wirksam		von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				

Steuerrechtliche Prüfung	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen	<input type="checkbox"/>	ja	nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:			Vorgesehener Stellenabbau:

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote

Leipzig schafft soziale Stabilität

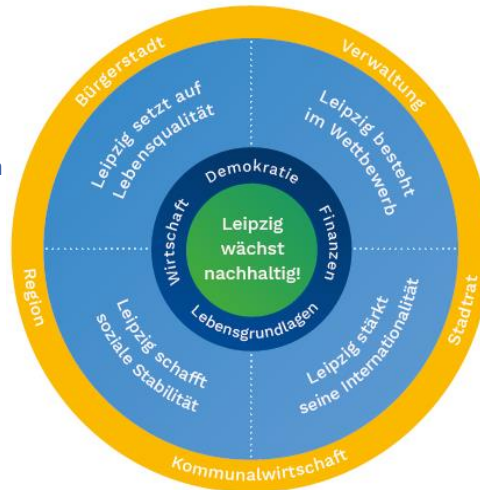
- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen

- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadttrat

- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

- Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff) keine / Aussage nicht möglich erneuerbar fossil
- Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch Aussage nicht möglich ja nein
- Speichert CO₂-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen) Aussage nicht möglich ja nein
- Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement) Aussage nicht möglich ja nein
- Abschätzbare Klimawirkung mit erheblicher Relevanz ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA und mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer nein
- Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung ja (Prüfschema endet hier.)

Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

- ja nein (Begründung s. Abwägungsprozess) nicht berührt (Prüfschema endet hier.)

Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

- Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t./a): _____
- liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____
- wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sachverhalt

Beschreibung des Abwägungsprozesses:

entfällt

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

entfällt

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

entfällt

III. Strategische Ziele

entfällt

IV. Sachverhalt

1. Anlass

Zur Umsetzung des Ratsbeschlusses VII-A-02838 sowie des Urteils des VG Leipzig hinsichtlich einer Gebührendifferenzierung ist eine entsprechende Änderung der betroffenen Regelungen in der Sondernutzungssatzung notwendig.

Eine Änderung der Entgeltordnung ergibt sich zudem aus Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes, der die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend änderte. Gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz, der ab dem 01.01.2023 für die Stadt Leipzig verpflichtend wird, müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts für einige Leistungen Umsatzsteuer abführen.

2. Beschreibung der Maßnahme

1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung

In der Stadtratssitzung vom 11.11.2020 wurde die letzte „Neufassung der Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)“ sowie der Entgeltordnung der Stadt Leipzig für die sonstige Benutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Entgeltordnung) beschlossen. Diese Sondernutzungssatzung trat mit ihrer Veröffentlichung im Leipziger Amtsblatt vom 28.11.2020 in Kraft.

Mit der vorliegenden Änderungssatzung werden nunmehr vier wesentliche Änderungen vorgenommen. Diese betreffen die Umsetzung des Ratsbeschlusses zu VII-A-02838 („Schanigärten für Leipzig – mehr Raum für Gastronomie und Handel, Kultur und Nachbarschaften“) sowie die Aufnahme von Parklets (nachbarschaftliche, kulturelle oder gemeinwohlorientierte Nutzungen) ohne Gastronomiebezug mit räumlich abgrenzender Möblierung zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum als gebührenfreien Tatbestand.

Des Weiteren wurde mit dieser Änderungssatzung das Urteil vom 26.03.2021 des Verwaltungsgerichtes Leipzig, 1 K 627/19, hinsichtlich einer Gebührendifferenzierung der beiden Auffangtatbestände Ziffer 1, Nr. 13 sowie 14.25, umgesetzt.

Im Übrigen erfolgten kleinere redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der aktuellen Gesetzesfassungen in der Satzungspräambel. Die zu realisierenden Änderungen bzw. Anpassungen wurden im Vorfeld zur Änderungssatzung mit den für Sondernutzungen zuständigen Fachämtern in Form von Beratungen und Stellungnahmen diskutiert und gemeinsam erarbeitet.

Die Gebührentarife der Ziffern 1, 2 und 3 bedürfen in Gebieten mit Parkraumbewirtschaftung keiner Anpassung an der durch das KfZ-Parken erzielbaren Einnahmen. Die einzelnen Gebührensätze sind untereinander äquivalent, berücksichtigen die unterschiedlichen Arten der zu genehmigenden Sondernutzungen, insbesondere auch was die wirtschaftlichen Vorteile und die Kosten betrifft, die sich im Zusammenhang mit den einzelnen Nutzungen (Warenauslage, Verkaufsstände oder Veranstaltungen) für die Erlaubnisnehmer ergeben.

1. Änderung der Entgeltordnung

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 11.11.2020 wurde gleichzeitig zur Neufassung der Sondernutzungssatzung auch die Neufassung der Entgeltordnung beschlossen. Die hier vorliegende Änderung umfasst lediglich die Einführung von Absatz 3 in § 5 sowie die Anpassung hinsichtlich der aktuellen Gesetzesfassungen in der Entgeltordnungspräambel.

Hintergrund ist einerseits, dass durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) grundlegend geändert wurde. Dabei wurde der § 2 Abs. 3 UStG, die einschränkende Kopplung an das KStG, aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Andererseits urteilte der EuGH 2012, dass die bisherige Regelung nicht mit geltendem EU-Recht vereinbar ist. In seiner Begründung führte er aus, dass die öffentliche Hand Leistungen, welche auch von privaten Unternehmen ausgeführt werden können, ohne Umsatzsteuer und damit günstiger am Markt anbieten kann. Dadurch käme es zu Wettbewerbsverzerrungen.

In der Konsequenz wurde ab 2017 der § 2 Abs. 3 UStG gestrichen und der § 2b UStG neu eingeführt. Es wurde jedoch eine Übergangsfrist geschaffen, in der die alte Rechtslage weiter angewandt werden kann. Diese wurde inzwischen bis Ende 2022 verlängert, sodass die neue Rechtslage erst ab 01.01.2023 zwingend anzuwenden ist. Der § 2b UStG betrifft eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes dahingehend, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts, d.h. Bund, Länder, Kommunen etc. für einige Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Diese Regelung beruht auf der Tatsache, dass auch jPdöR Unternehmereigenschaften nach § 2b Abs. 1 UStG aufweisen, sofern sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben.

Alle Lieferungen und sonstigen Dienstleistungen, die durch die Stadt Leipzig ausgeführt werden, müssen zukünftig auf ihrer Steuerbarkeit überprüft werden. Alle Leistungen, die auf privatrechtlicher Grundlage, also auf Grund von Verträgen, ausgeführt werden, sind künftig steuerbar und auch steuerpflichtig, wenn keine Steuerbefreiung vorliegt. Daneben sind auch hoheitliche Tätigkeiten, die ihre Grundlage in Satzungen haben, steuerbar, wenn die Art der Tätigkeit in Wettbewerb zu privaten Unternehmen tritt oder treten kann.

Um die Auswirkungen dieser neuen Regelung analysieren und Verfahrensabläufe dahingehend anpassen zu können, wurde den jPdöR eine Übergangsfrist von 4 Jahren gewährt. Die erste Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 wurde aufgrund der Coronakrise im Jahr 2020 um weitere zwei Jahre, d.h. bis zum 31.12.2022 verlängert. Ab dem 01.01.2023 wird die Regelung daher effektiv in Kraft treten.

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen, Wege und Plätze richtet sich gemäß § 8 Abs. 10 FStrG und § 23 SächsStrG nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (z.B. bei Inanspruchnahme der Böschung, Verkehrsgrün, Trennstreifen/ Sicherheitsstreifen, des Gehweges ab einer Höhe von 2,5m, der Fahrbahn ab einer Höhe von 4,7 m und technische Über- und Unterbauungen), wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

Die sonstige Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfordert einen privatrechtlichen Gestattungs- bzw. Nutzungsvertrag. Die Gestattungs- bzw. Nutzungsverträge sind privatrechtliche Verträge und unterliegen den neuen gesetzlichen Regelungen. § 2b UStG findet ab dem 01.01.2023 Anwendung. Die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes sehen die Steuerbefreiungstatbestände und die Möglichkeit des Verzichts auf die Erhebung der Umsatzsteuer vor. Daher muss im Einzelfall geprüft werden, ob der Steuerbefreiungs- oder Verzichtstatbestand gegeben ist. Bisher sah die Entgeltordnung der Stadt Leipzig für die sonstige Benutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen keine Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Umsatzsteuer vor. Daher werden die Regelungen angepasst.

3. Realisierungs- / Zeithorizont

Mit In-Kraft-Treten der 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung und 1. Änderung der Entgeltordnung.

4. Finanzielle Auswirkungen

entfällt

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt

geplant

nicht nötig

7. Besonderheiten

entfällt

8. Folgen bei Nichtbeschluss

Die Vorgaben des Ratsbeschlusses zur Vorlage VII-A-02838 würden nicht umgesetzt werden. Ohne Änderung der Entgeltordnung muss die Stadt Leipzig die Umsatzsteuer zu ihren Lasten abführen.

Anlage/n

- 1 1.Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung (öffentlich)
- 2 Änderung der Entgeltordnung (öffentlich)